

## Studien- und Prüfungsordnung für das Kontaktstudium Steuerfachmodule Aufstiegsmaster Steuerverwaltung

---

Aufgrund von §§ 31 Abs. 1 und 5, 32 Abs. 2, 59 Abs. 3 i.V. mit § 8 Abs. 5 des Landeshochschulgesetzes (LHG) in der aktuellen Fassung hat der Senat der Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen Ludwigsburg am 16. September 2020 die folgende Studien- und Prüfungsordnung für das Kontaktstudium Steuerfachmodule Aufstiegsmaster Steuerverwaltung beschlossen.

Inhaltsverzeichnis	Seite
§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Ziele und Gegenstand	2
§ 3 Zulassungsvoraussetzungen	2
§ 4 Lehrinhalte	2
§ 5 Organisation	3
§ 6 Prüfung	3
§ 7 Nachteilsausgleich und Verhinderung	4
§ 8 Zertifikat	5
§ 9 Inkrafttreten	5

## **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt die Ziele, Inhalte, Zulassungsvoraussetzungen, den Verlauf, die Prüfung sowie die Zertifizierung des Kontaktstudiums Steuerfachmodule Aufstiegs-master Steuerverwaltung an der Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen Ludwigsburg.

## **§ 2 Ziele und Gegenstand**

- (1) Gegenstand des Kontaktstudiums ist die Weiterbildung in den unter § 4 näher bezeichneten Steuerrechtsthemen. Das Kontaktstudium soll den Teilnehmern/innen die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden vermitteln, um den Herausforderungen bei der Besteuerung in diesen Themen erfolgreich zu begegnen und die einschlägigen Regelungen in der beruflichen Praxis anwenden zu können.
- (2) Darüber hinaus erhalten Studierende des Masterstudiengangs „Master in Business Management“ bei der Dualen Hochschule BW Center for Advanced Studies (DHBW CAS) die Möglichkeit, die im Kontaktstudium erworbenen Leistungspunkte nach Maßgabe von § 8 anzurechnen.

## **§ 3 Zulassungsvoraussetzungen**

- (1) Zugelassen werden Beamtinnen und Beamte der Steuerverwaltung, die im Masterstudiengang „Master in Business Management“ bei der Dualen Hochschule BW Center for Advanced Studies (DHBW CAS) die Laufbahnbefähigung für den höheren Dienst der Steuerverwaltung anstreben.
- (2) Zugelassen werden können ebenfalls Bewerberinnen und Bewerber mit anderweitiger Vorbildung, wenn zu erwarten ist, dass sie das Ziel des Kontaktstudiums erreichen. Dies ist insbesondere der Fall, wenn die Bewerber/-innen aufgrund der Vorbildung oder beruflichen Tätigkeit einen fachlichen Bezug zu den Lehrinhalten darlegen können. Für die Beurteilung ggf. erforderliche Nachweise sind vom Bewerber/von der Bewerberin vorzulegen.
- (3) Die Entscheidung über die Zulassung trifft die von der Hochschule eingesetzte Studienleitung.

## **§ 4 Lehrinhalte**

Das Kontaktstudium ist modular aufgebaut. Es besteht aus den folgenden drei Modulen, die insgesamt 450 Unterrichtseinheiten (UE) umfassen, davon 126 UE Präsenzzeit und 342 UE Selbstlernzeit. Auf jedes Modul entfallen 150 Unterrichtseinheiten, davon 42 UE Präsenzzeit und 108 UE Selbstlernzeit.

- Modul 1:  
Steuerstrafrecht/Wirtschaftsstrafrecht (commercial criminal law – white collar crime).

- Modul 2:  
Internationales Steuerrecht (International tax law).
- Modul 3:  
Erbschaftsteuer, Bewertung und Grunderwerbsteuer (Inheritance tax, valuation for tax purposes, real estate tax).

## § 5 Organisation

- (1) Das Kontaktstudium wird berufsbegleitend durchgeführt. Die Präsenzphasen finden in der Regel in Räumlichkeiten der HVF statt. Die Präsenzphasen können auch als Online-Live-Training stattfinden, wenn die Studienleitung dies aus organisatorischen oder didaktischen Gründen für sinnvoll erachtet.
- (2) Da ein Großteil der Lehrinhalte im Selbststudium vermittelt wird, erhalten die Teilnehmer/innen Zugang zu einer Lernplattform, auf der die Skripte, Präsentationen sowie Übungen, Tests zur Selbstkontrolle und weitere Lehrmaterialien online zur Verfügung gestellt werden.

## § 6 Prüfung

- (1) Durch die Prüfungen weisen die Teilnehmer/innen nach, dass sie die Ziele des Kontaktstudiums erreicht haben und in der Lage sind, den Herausforderungen bei der Besteuerung in den Themenfeldern der Module erfolgreich und verantwortungsvoll zu begegnen und die einschlägigen Regelungen in der beruflichen Praxis selbständig anwenden zu können.
- (2) Zur Prüfung wird nur zugelassen, wer regelmäßig an den Veranstaltungen teilgenommen hat.
- (3) Die Prüfung besteht aus einer schriftlichen Klausurprüfung für jedes der drei Steuerfachmodule. Die Klausuren sind jeweils auf eine Bearbeitungszeit von drei Stunden ausgelegt. Die Prüfung wird von der Hochschule abgenommen. Die Klausurersteller/innen und Korrektor/innen werden von der Hochschule bestellt. Klausurersteller/in bzw. Korrektor/in sollen grundsätzlich Dozent/innen im Kontaktstudium sein. Die Klausuren können auch als „Open-book-Klausur“ ausgestaltet und online absolviert werden, wenn die Studienleitung dies aus organisatorischen oder didaktischen Gründen für sinnvoll erachtet.
- (4) Für die einzelnen Klausurprüfungen werden von den zuständigen prüfenden Personen jeweils folgende Punktzahlen und die sich daraus ergebenden Noten vergeben:
  - 15 und 14 Punkte = sehr gut (eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung)
  - 13 bis 11 Punkte = gut (eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung)
  - 10 bis 8 Punkte = befriedigend (eine den Anforderungen im Allgemeinen entsprechende Leistung)
  - 7 bis 5 Punkte = ausreichend (eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt)

4 bis 0 Punkte = nicht ausreichend (eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht)

- (5) Jede Modulprüfung wird entweder „mit Erfolg bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Eine Modulprüfung gilt als bestanden, wenn die Prüfungsleistung mit mindestens „ausreichend (4,0)“ bewertet wurde.
- (6) Die Ziele des Kontaktstudiums sind erreicht, wenn alle Modulprüfungen bestanden wurden. Nicht bestandene Modulprüfungen können einmal nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses wiederholt werden. Bestandene Modulprüfungen können nicht wiederholt werden.
- (7) Versucht jemand, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung oder das eines anderen durch Täuschung oder Benutzen nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird seine Prüfungsleistung mit „nicht bestanden“ bewertet. Wer den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht bestanden“ bewertet.
- (8) Teilnehmern/Teilnehmerinnen wird das Ergebnis der Prüfung schriftlich mitgeteilt. Wurden nur einzelne Modulprüfungen bestanden, wird ihm/ihr auf Antrag ein schriftliches Zertifikat ausgestellt, das die bestandenen Modulprüfungen enthält. Voraussetzung hierfür ist die regelmäßige Teilnahme an den Veranstaltungen.
- (9) Teilnehmer/innen können gegen Prüfungsentscheidungen Widerspruch erheben. Über den Widerspruch entscheidet die Studienleitung; diese hat eine schriftliche Stellungnahme der Prüferinnen oder des Prüfers einzuholen.

## **§ 7    Nachteilsausgleich und Verhinderung**

- (1) Teilnehmerinnen/Teilnehmer, die wegen einer Behinderung oder chronischen Erkrankung oder aus einem sonstigen, wichtigen Grund nicht in der Lage sind, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb vorgesehener Fristen abzulegen, werden Nachteilsausgleiche gewährt. Die Entscheidung trifft die Studienleitung. Insbesondere kann die Studienleitung Prüfungsfristen angemessen verlängern, gestatten, die Prüfung zu einem späteren Zeitpunkt abzulegen, Ruhepausen, die nicht auf die Bearbeitungszeit angerechnet werden, gewähren oder persönliche oder sächliche Hilfsmittel zulassen. Entscheidungen hierüber trifft die Studienleitung auf grundsätzlich schriftlichen Antrag der Teilnehmerin/des Teilnehmers; diese sind in geeigneter Weise rechtzeitig auf die Möglichkeit einer Antragstellung hinzuweisen. Die Beeinträchtigung ist darzulegen und im Regelfall durch ein ärztliches Zeugnis nachzuweisen. In begründeten Einzelfällen kann die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangt werden.
- (2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn die Teilnehmerin/der Teilnehmer wegen der Betreuung minderjähriger Kinder oder von pflegebedürftigen Angehörigen daran gehindert ist, die Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgegebenen Form oder innerhalb der festgelegten Fristen abzulegen.
- (3) Versäumt ein Teilnehmer/eine Teilnehmerin eine Prüfung ganz oder teilweise ohne ausreichende Entschuldigung, entscheidet die Studienleitung, ob die nicht erbrachte Prüfungsleistung nachgeholt werden kann oder mit „nicht bestanden“ bewertet wird.

- (4) Beruht die Säumnis auf vom Teilnehmer/Teilnehmerin nicht zu vertretenden Gründen, so soll die Prüfung nach Beendigung des Hinderungsgrundes unverzüglich nachgeholt werden. Die Hinderungsgründe sind unverzüglich anzuzeigen und nachzuweisen. Bei Erkrankung ist ein ärztliches Zeugnis vorzulegen.

## § 8 Zertifikat

- (1) Entsprechend der Arbeitsbelastung der Teilnehmer/Teilnehmerinnen durch Präsenzstunden, Selbststudium, Prüfungsvorbereitung und Prüfungszeiten werden für die Module Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben. Ein Leistungspunkt entspricht einem durchschnittlichen Arbeitsaufwand von 30 Zeitstunden.
- (2) Das Kontaktstudium hat einen Umfang von 15 Leistungspunkten. Jedes Modul hat einen Umfang von 5 Leistungspunkten.
- (3) Die Hochschule verleiht ein Zertifikat (Certificate of Advanced Studies - CAS nach der Abschlussystematik der DGWF), sofern die teilnehmende Person an den Lehrveranstaltungen regelmäßig teilgenommen und die Ziele des Kontaktstudiums erreicht hat. Das Zertifikat bestätigt, dass Niveau 7 des Deutschen Qualifikationsrahmens (DQR) erlangt ist.
- (4) Studierende des Masterstudiengangs „Master in Business Management“ bei der Dualen Hochschule BW Center for Advanced Studies (DHBW CAS) können die im Kontaktstudium erworbenen Leistungspunkte anrechnen. Die Anrechnung erfolgt dabei entweder auf Module des Studiengangs „Master in Business Management“ des DHBW CAS oder auf Module, die aufgrund fehlender Leistungspunkte und/oder fehlender inhaltlicher Voraussetzungen für die Absolvierung des Masterstudiengangs bzw. für die Zulassung zum Masterstudiengang notwendig sind.
- (5) Die erbrachten Leistungspunkte für die einzelnen Module werden auf Antrag bescheinigt.

## § 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.10.2020 in Kraft.

Ludwigsburg, den 25.09.2020



Prof. Dr. Wolfgang Ernst  
Rektor

- Im Internet bekannt gemacht am 25.9.20/Er
- Im Internet ausgestellt am 09.10.20/Er
- In Kraft getreten am 01.10.20/Er